

Gubernial-Kundmachungen.

U n f ü n d i g u n g. (2)

Mit Anfang des kommenden Monats November wird die den U. H. Befehlen Seiner Majestät gemäß errichtete Real- und Nautische Schule allhier ihren Anfang nehmen.

Außer der Religion, dem ersten und wichtigsten Lehr-Gegenstände, und derjenigen Wissenschaften, welche für jeden Kaufmann von Wichtigkeit sind, als Handlungswissenschaft, merkantilitische Rechnungskunst nach ihrer vollen Ausdehnung und Buchführung, wird der Unterricht auch noch im Zeichnen, in der Schönschreibekunst, in der französischen, deutschen, englischen, und in den grammatikalischen Grundsätzen der italienischen Sprache, in Handels- und Wechselrechte, in der Erdbeschreibung, und endlich in der Mathematik, Naturgeschichte, technischen Chemie, und rationalen Waaren-Kunde gegeben werden, welche letzteren demjenigen, der eine Fabriks- oder Gewerbs-Unternehmung für sich oder andere leitet, vorzügliche Vortheile gewähren.

Für jene, welche sich der Schifffahrt zu widmen gedenken, wird außer diesen Wissenschaften, noch insbesondere die theoretische Nautik, oder die Steuermanns-Kunde, die Manövre und Schiffbaukunst, und das Seerecht gelehrt werden.

Für jede dieser zwei Abtheilungen, die kommerzielle, und die nautische, ist ein zweijähriger Kurs bestimmt; Allein da so zahlreiche Kenntnisse in diesem Zeitraume nicht mit jener Ausdehnung vorgetragen werden könnten, die ihre Nichtigkeit fordert, wenn nicht für die zur Fassung dieses höheren Unterrichts erforderliche Vorbereitung der Schüler gesorgt würde, so wird beiden Abtheilungen ein gemeinschaftlicher Lehrkurs, als erster Jahrgang der Real- und Nautischen Schule vorangehen, und in einem solchen Vorbereitungs-Unterrichte der Schüler bestehen, daß sie nach fruchtlicher Zurücklegung desselben entweder in die kommerzielle, oder nautische Abtheilung vorrücken können.

Die väterlichen Gesinnungen Sr. Majestät haben in diesem Institut ganz eigends Ihre italienischen Provinzen, wo sich bisher noch gar keine Lehranstalt dieser Art befindet, berücksichtigt, und daher nicht nur befohlen, alle diese Wissenschaften in italienischer Sprache vorzutragen, sondern auch allergnädigst bewilliget, daß an dieser Lehranstalt kein Schulgeld entrichtet, und der Eintritt allen jenen Junglingen gestattet werde, welche durch Zeugnisse darthun, daß sie zwölf Jahre alt sind, und die Lehrgegenstände der dritten Normal-Klasse sich eigen gemacht haben.

Der Vortheil in der italienischen Sprache und Wichtigkeit des Handels in dieser großen See-Stadt sind auch für Jünglinge aus den deutschen Provinzen, besonders anziehende Rücksichten, und es dürfte für Aeltern und Vormünder, welche ihren Kindern, und Mündeln eine solche Ausbildung zu verschaffen wünschen, nicht unangenehm seyn, von dem Beginnen dieser Lehranstalt in die Kenntniß gesetzt zu werden.

Die Direction der besagten Real- und Nautischen Schule befindet sich am Leipziger Platz im Bistrinischen Hause Nro. 1015. im ersten Stock.

Triest am 8. Oktober 1817.

B e r o r d n u n g. (3)

des kais. k. öst. königl. k. öst. königl. Guberniums zu Laibach

Einführung der neuern Landtafel-Lax-Ordnung.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 9. I. M. Zahl 43932. angeordnet, daß die Landtafelamts-Laxen auch bei den Landtafelämtern in dem diesem Gubernium untergeordneten Gebiete nach der für die übrigen Erbländer erlassenen, hier beigedruckten neuern Lax-Ordnung einzubekommen seyn.

Diese Landtafel-Tax-Ordnung hat mit 1. November d. J. als dem Anfang des Militärjahres 1818 in die Wirksamkeit zu treten.
Lairbach den 12. September 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Souverneur.

Leopold Freiherr von Ertel,
k. k. Subernalrath.

Landtafel-Tax-Ordnung.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser
von Oesterreich; König zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc.; Erzherzog zu Oesterreich etc.

Um in Unseren sämtlichen deutschen und galizischen Erbländern nicht nur die Landtafel-Taxen in ein billiges Ebenmaß zu setzen; sondern auch bei der in allen Ländern gleichen Beschäftigung der Landtafel, und bei den hieraus für alle Länder entpringenden gleichen Rechten und Vortheilen, die bisherige Verschiedenheit der Taxen zu heben, haben Wir folgende allgemeine Landtafel-Taxordnung festgesetzt, die vom 1. November des Militärjahres 1813 für alle von diesem Tage an vorkommenden Landtafelgeschäfte zur Richtschnur zu nehmen ist.

§. 1. Für die Einverleibung eines neuen Besitzers in der Landtafel, der erlangte Besitz möge sich auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, oder von Todes wegen gründen, wird die Taxe nach dem Werthe des Gutes, und zwar bis zu einem Betrage von 1000 fl. bis exclusive 2000 fl., mit 1 fl. 30 fr., bei Uebersetzung dieses Betrages aber von jedem Tausend Gulden 1 fl. entrichtet. Ist jedoch der Besitz durch Erbfolge aus dem Gesetze, aus letztwilliger Anordnung, oder aus einem Erbvertrage erlangt worden; so werden bei Aufrechnung der Taxe die auf dem Gute haftenden landtäfellichen Schulden, so weit sie die Substanz selbst treffen, von dem Aufschlage des Werthes in Abzug gebracht.

§. 2. Kommen zu gleicher Zeit mehrere Theilnehmer am Besitze zur landtäfellichen Einverleibung; so wird die Taxe vom Ganzen nur ein Mal abgezogen, jedoch hat jeder derselben für den diesfälligen Betrag zu haften.

§. 3. Geschieht eine Besitzveränderung nur mit einem Theile des Gutes, so wird die Taxe nach dem Betrage desjenigen Antheiles berechnet, bei dem sich die Veränderung ergeben hat.

§. 4. Bei einem Tausche zahlt jeder Besitzer die Landtafel-Taxe für die Einverleibung seines Besitzes nach dem Werthe des Gutes, das er in neuen Besitz genommen hat.

§. 5. Der Werth des Gutes wird bei Berechnung der Taxe nach jenem Betrage angeschlagen, der in der Landtafel aus dem zuletzt vorgekommenen letzten Acte erscheint, es hätten denn die Partheien in dem Geschäft, um das es sich handelt, selbst einen höheren Werth angenommen. Bei Abgang von beiden soll die Taxe nach dem Rectificationswerthe bezogen werden.

§. 6. Wenn bei einer Rubrike der Landtafel-Realität eine Veränderung vor sich gehet, daß entweder ein in der allgemeinen Rubrike als eine Angehörigkeit begriffener Theil von dieser abgeschrieben, und einer anderen schon in der Landtafel enthaltenen Rubrike zugeschrieben, oder mit einer ganz neuen Rubrike in die Landtafel eingeschaltet wird; ist für die Abschreibung von der alten Rubrike 1 fl. 30 fr., für die Zuschreibung zu einer schon bestehenden Rubrike 1 fl. 30 fr., für die Errichtung einer neuen Rubrike in der Landtafel, 3 fl. zu entrichten.

§. 7. Wird das Band eines Fideicommisses, ein Lehensband oder ein sonstiges Verhältnis, wodurch die Eigenschaft eines freien Gutes eine Beschränkung erhält, einverleibt, so ist die Taxe mit 3 fl. zu entrichten.

§. 8. Für jede Einverleibung einer auf dem Gute haftenden Dienßbarkeit, einer Substitution, eines Einstands- oder Wiederverkaufs-Rechtes, eines Pachtcontractes, oder eines von dem letzten Besizer errichteten letztwilligen Geschäfte, wenn dieses legitime Geschäft nur überhaupt zur Vormerkung in die Landtafel kommt, ist die Bezahlung 3 fl.

§. 9. Für die Einverleibung solcher Verbindlichkeiten, bei denen noch ungewiß ist, ob sie jemals zur Wirkung kommen werden, als: Bürgschaften, Cautionen, Schirmungen, Wittliche Unterhaltungen, auf Lieberleben bedingenes Freieigen, Pensionen, u. dg., wird die Taxe ohne Rücksicht auf den Betrag mit 3 fl. entrichtet.

§. 10. Für die wirkliche Einverleibung (Intabulation) einer landtäfelichen Schuldforderung, die in einem bestimmten Betrage besteht, aus was immer für einem Rechte diese Schuldforderung entspringen möge, wird ohne Unterschied, ob diese Einverleibung zu gleicher Zeit auf ein oder mehrere landtäfeliche Güter des Schuldners, ob sie auf die Güter selbst, oder auf denselben Fruchtgenuß geschehe, die Taxe für die ersten 500 fl. mit 1 fl. 30 kr. dann aber für jedes 100 bis zu einer Summe von 10,000 fl. mit 4 kr., und was über 10,000 fl. hinausschreitet, mit 2 kr. von jedem 100 fl. bezogen.

§. 11. Wird von einer bereits landtäfelich einverleibten Forderung eine neuerliche Einverleibung auf ein anderes Gut des Schuldners bewirkt, so wird ohne Rücksicht auf den Betrag, nur eine Taxe von 1 fl. 30 kr. abgenommen.

§. 12. Wird von einer Schuldforderung nur die Voranmerkung (Pränotation) begehrt und bewilliget, so wird für den Vormerkungs-Akt, wenn die Schuldforderung nicht über 3000 fl. beträgt, 1 fl. 30 kr., bei einem höheren Betrage aber 3 fl. bezogen, Dennoch muß die dem §. 10. ausgemessene Einverleibungs-Taxe alsdann nachgetragen werden, wann auf was immer für eine Art nachher die Rechtfertigung der Pränotation erfolgt.

§. 13. Wenn die Schuldforderung nicht in einem bestimmten Capitale besteht, sondern nur eine auf gewisse Zeit dauernde jährliche Abfuhr, oder die Leistung eines Factums, oder die Erfüllung eines zugestandenen dinglichen Rechtes betrifft, soll die Taxe mit 3 fl. bezahlt werden.

§. 14. Die Annahme einer Taxe von 1 fl. 30 kr. hat für alle Fälle Statt, wo gegen eine geschehene Einverleibung oder Vormerkung die landtäfeliche Einschaltung eines argbrachten Widerspruchs geschieht.

§. 15. Für die Vormerkung einer Cession von einem auf der Realität, oder derselben Fruchtgenusse landtäfelich versicherten Capitale, die Cession möge das ganze Capital oder nur einen Theil desselben betreffen, wird, wenn das cedirte Capital oder der auf selbe vorgemerkte Betrag über 1000 fl. ausmacht, 3 fl., bei minderm Betrage aber 1 fl. 30 kr. entrichtet. Wird die geschehene Uebertragung eines anderen landtäfelich versicherten Rechtes, das keinen Schuldbetrag enthält, vorgemerkt, so wird die Taxe mit 1 fl. bezahlt.

§. 16. Für die Löschung eines einverleibten oder vorangemerkten Capitals wird, wenn das Capital über 3000 fl. beträgt, 3 fl., bei geringerem Betrag aber 1 fl. 30 kr. bezahlt. Für die Löschung anderer landtäfelicher Rechte, die nicht eine bestimmte Summe Geldes betreffen, wird die Taxe mit 3 fl. berechnet.

§. 17. Für die Einschaltung einer Urkunde, so die landtäfeliche Einverleibung, oder Voranmerkung, oder Löschung rechtfertiget, sind für jede Seite 4 kr. zu bezahlen, jedoch dürfen die Partheien durch zu ausgedehnte Schrift nicht belastet werden. Diese Taxe findet auch für jede Abschrift einer in den Landtafelbüchern enthaltenen Urkunde Statt. Für die Widmung der Abschrift aber ist die Taxe mit 40 kr. zu entrichten.

§. 18. Für einen ausgefolgten Landtafel-Extract, es möge ein umständlicher, oder nur summarischer seyn, sind für jede Seite 12 kr. zu bezahlen; wobei ebenfalls die Schrift nicht sehr ausgedehnt werden solle.

§. 19. Für die Landtafel-Taxe haftet derjenige, auf dessen Anlangen die Landtafel ihr Amt gehandelt hat. Uebrigens ist die ausgemessene Taxe von jedem, ohne Rücksicht auf verübliche Eigenschaft oder Aufenthaltsort abzunehmen.

§. 20. Von den Landtafel-Taxen sind nur jene Vormerkungen befreiet, welche auf Ansuchen des k. k. Fiskus in einem Geschäfte, bei dem er auch von Entrichtung anderweil

liger Gerichtstaren losgezehlet ist, oder die auf Anlangen des Verwalters einer frommen Stiftung, oder die immer heacteren Causae piaae, dann die von einem Vertreter oder Verwalter einer Concurs = Masse geschehen.

§. 21. Außer den hier angemessenen Taxen soll unter keinem Vorwande eine andere Taxe bei der Landtafel abgenommen werden. Daher unterliegen auch die auf die einverleibten Urkunden angemerkten landtäfelichen Certificate keiner besondern Taxe.

§. 22. Wegen unterlassener Berichtigung der Landtafel-Taxe ist der landtäfeliche Amtsaect nicht zurück zu halten; doch muß diese binnen drei Monaten, vom Tage des dießfalls überreichten Besuches, also gewiß nachgetragen werden, daß widrigens dem Stumenden der doppelte Betrag der gesetzmäßigen Taxe aufzurechnen ist.

§. 23. Die Eintreibung der rückständigen Landtafel-Taxen hat durch eben die Zwangs-mittel zu geschehen, an welche die Rückstände der Gerichts-Taxen gewiesen sind.

§. 24. Die Landtafel-Taxordnung ist sowohl in der Amtsstube der Landtafel, als auch in der Amtsstube des Taxamtes auszuhängen, und jedem, dem die Taxe aufgerechnet wird, die Einsicht derselben zu gestatten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. April, im ein tausend achthundert und zwölften, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre.

F r a u z.

(L. S.)

Alays Graf von und zu Ugarte,
königlich-böhmischer oberster und erzbischoflich
österreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle,
Johann Freiherr von Geißlern.

K u n d m a c h u n g. (3)

Auf Ansuchen des k. k. k. böhmischen Suberniums in Eriest wird nachfolgende Circular-Verordnung desselben vom 26. September d. J. No. 17675 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Nachträglich zu der Subernial-Kurrende vom 12. Oktober 1816 No. 17138, welche die Bezahlung der Interessen der k. böhmischen Avarial-Obligationen der Provinz Görz und Gradiska, so wie der Avarial-Kapitalien von 25 fl. abwärts zum Gegenstand hatte, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

2. Mit dem 20. des künftigen Monats Oktober wird die Bezahlung der Interessen, und die Tilgung der nicht über 25 fl. betragenden Görzer Avarial-Obligationen anfangen. Zu diesem Ende haben

3. ztens die einzelnen Besitzer dieser Obligationen von dem erwähnten Tage an solche bei der Filial-Kreditkassa in Görz nach und nach beizubringen;

4. ztens Die Auszahlung wird gegen ordentliche von dem Liquidator vorläufig richtig zu stellenden Quittungen erfolgen;

5. ztens die Liquidirung der einzelnen Görzer Avarial-Obligationen wird in jedem Tag der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen werden. Endlich

6. ztens wird die Auszahlung der liquid gestellten Beträge nur nach den ersten 15 Tagen eines jeden Monats vom November 1817 angefangen mittelst der Görzer Kamme-alkasse geschehen."

Von dem k. k. böhm. Landes-Subernium.
Laidach den 1. Oktober 1817.

Lorenz Kaiser,
k. k. Subernial-Sekretär

K u n d m a c h u n g. (3)

Paßvorschrift für die in die königl. Neapolitanischen Staaten zur See reisenden Fremden.

Die königl. Neapolitanische Regierung hat in ihren Staaten angeordnet, daß alle dort zur See ankommenden Fremden, um eingelassen zu werden, sich mit Pässen ausweisen müssen, welche von den Behörden, woher sie kommen, ausgestellt, und den königl. Konsuln, Vicekonsuln oder sonstigen Agenten Sr. Majestät des Königs Ferdinand sind, in dem Falle aber, daß sich im Orte der Abreise oder der Einschiffung keine derlei königl. Beamten befinden sollten, müssen die Pässe in der dort vorgeschriebenen Art ausgefertigt seyn. Diese Paßregel wird für die Ankommenden aus dem mittelländischen Meere nach drei, und für die aus dem Ocean nach sechs Monaten in Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese mit hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 14. Febr. v. M. No. 11932 hieher erlassene Paßvorschrift wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium.

Laibach am 7. October 1817.

Vinzenz v. Summer,
k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s - A u s s c h r e i d u n g. (3)

Durch die in Folge höchster Entschließung erfolgte Ernennung des bisherigen Herrn Kammerprocurators, und Gubernialrathes v. Angeli zum k. k. Appellationsrath nach Mailand, ist die Stelle eines Kammerprocurators in Triest, mit dem damit verbundenen Titel und Range eines wirklichen Gubernialrathes, dann dem jährlichen Gehalt von 2500 fl. in Erledigung gekommen.

Es werden daher auf Ansuchen des k. k. küssenländischen Guberniums vom 22. v. M. alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich mit den vorschristmäßigsten Studien-Prüfungs-Zeugnissen, und Dienstkenntnissen, dann auch mit dem vollkommenen Besitze der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen vermögen, hiemit angewiesen, längstens bis 7. November d. J. ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bei dem k. k. küssenländischen Gubernium in Triest zu überreichen.

Laibach den 7. October 1817.

Lorenz Kaiser,
k. k. Gubernial-Sekretär.

E d i k t a l - V o r l a d u n g. (3)

der Gläubiger des Tyrnauer Bürgers Anton Hoffmann.

Ueber das von der königl. hungarischen Stadthaltereie zu Dien am 12. v. M. gemachte Ansuchen, wird allgemein bekannt gemacht, daß vom Tyrnauer Magistrats den Gläubigern des dortigen Bürgers, und Kaufmanns Anton Hoffmann zur Anmeldung ihrer Forderungen an denselben, eine ediktal Frist bis zu dem 18. December l. J. eingeräumt wurde.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 10. October 1817.

Vinzenz v. Summer,
k. k. Gubernial-Sekretär.

K r e i s ä m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

K o n k u r s - V e r l a u t b a r u n g (1)

Bei der k. k. Kreisassa zu Karlsbad wird die Kossadienersstelle mit einem jährlichen Gehalte von 250 fl. besetzt werden.

Wer diese Bedienung zu erhalten wünscht, hat längstens binnen 4 Wochen von heute gerechnet, sein dießfälliges Gesuch bei dem k. k. Karlsbader Kreisamte mit der Angabe

29. — — — — 120 dd. 1. Okt. 1787 an die Kirche zu Dobrupulle lautend
à 3 1/2 oso pr. 100 fl.
30. — — — — 2594 dd. 1. Mai 1795 an die Kirche zu Dobrupulle lautend
à 4 oso pr. 100 fl.
31. — — — — 687 dd. 1. Febr. 1779 an die Filialkirche zu Dorneg lau-
tend à 4 oso pr. 200 fl.
32. — — — — 2943 dd. 1. Nov. 1796 an die Filialkirche zu Dorneg lautend
à 4 oso pr. 100 fl.
33. — — — — 9332 dd. 1. Mai 1807 an die heilige Dreifaltigkeit-Kirche
lautend à 4 oso pr. 7 fl.
34. — — — — 2406 dd. 1. Nov. 1794 an das Armen-Institut zu Dorneg
lautend à 4 oso pr. 150 fl.
35. — — — — 91 — 1803 detto detto detto 260 fl.
36. — — — — 2545 — 1. Feb. — detto detto detto 395 fl.
37. — — — — 3830 — detto detto detto detto 370 fl.
38. — — — — 307 — 1. Nov. 1787 an die Kirche zu Tomigne lautend
à 3 1/2 oso pr. 100 fl.
39. Der Darlehenschein pro dom. et rust. Pro. (dd. 22. Nov. 1806 an die
Zellschane Gült lautend à 6 oso pr. 6 fl. 56 3/4 kr.
ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr,
6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend zu machen
haben, als im Widrigen nach Verlauf der festgesetzten Frist vorstehende Obligationen auf
weiteres Anlangen des gedachten Verwaltungsraths für gerichtet und kraftlos erklärt, und
die Ausfertigung neuer Obligationen veranlaßt werden würde.

Laibach am 4. Februar 1817.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Maria Koschnig Inwohnerin im Dorfe Primskau nächst Krainburg bekannt gemacht, daß alle jene welche auf die angeblich bei der am 29. April l. J. in ihrem Wohnorte statt gehaltenen Feuerbrunst verbrannte, hiehländige sländische, gratifizierte Avarial-Schuldobligation dd. 1. Februar 1795 Pro. 53 à 5 oso pr. 1000 fl. auf Namen der Wittstatterin Maria Koschnig lautend, aus welcher immer für einen Rechte einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, diesen so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen bei diesem Stadt- und Landrechte geltend machen sollen, als im Widrigen die gedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen der Wittstatterin für gerichtet und wirkungslos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden wird.

Laibach am 12. November 1810.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Kaspar Marinka, wohnhaft auf der Pöllana Vorstadt Pro. 12 zu Laibach bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die von der Ursula Gradischek, unterm 27. Juni 1809, über einen an Darlehen und Weinschuldigen Betrag zusammen pr. 522 fl. aufgestellte, bei der Erbkraft Ehrigkeit Pflz Laibach am 11. April 1810 inkubulierte, auf Namen Kaspar Marinka lautende, angeblich in Verlust gerathene Schuldobligation ein Recht zu haben vermeinen, ihre hiehländigen Ansprüche vor diesem Gerichte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dreier festgesetzten Frist gedachte Schuldobligation auf Anlangen des Wittstatterin ihre weitere für gerichtet und kraftlos erklärt, und in die Inkubulation derselben gewilliget werden würde.

Laibach am 21. Jänner 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird, auf Ansuchen des Lorenz Haipe!, Schindereß in der Bergwerksschmide zu Idria hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über eine von seinem Stiefbruder Barthelmä Haipe! ihm Wittstetter erblich angefallene, zu Idria gericht- lich deponirte, aber nach dem Tode des dortigen Bezirksrichters Herrn Karl von Gariboldi nicht mehr vorgefundene hierländig ständische Dom. Schulobligation an Elisabeth Hölzin lautend vom 1. November 1796 à 5 pEt. Pro. 2113 pr. 500 fl. gewilliget worden; daher werden alle jene, welche aus weß immer für einem rechtlichen Titel einen Anspruch hierauf zu haben vermeinen, aufesordert, ihre allfällige Forderung binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen auf weiteres An- langen des Wittstellers diese angeblich in Verlust gerathene Schulobligation für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden wird.

Laiabach den 28. März 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. hierländig prob. Fiskalamts bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene, auf die Filialkirche St. Nicolai zu Obergrabtscha, Pfarre Urem lautende, 6 pEt. Dom Oblig- ation Pro. 61 dd. 1. Februar 1808 pr. 50 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte anhängig machen sollen, als im wi- drigen nach fruchtlosem Verlauf dieser gesetzlichen Frist gedachte, in Verlust gerathene, öffent- liche Fondesobligation auf weiteres Ansuchen des Fiskalamts für kraftlos und getödtet er- klärt, und die Ausfertigung eines neuen Schuldbriefes veranlaßt werden wird.

Laiabach den 13. Juni 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Bucher, Steinhauers zu Krainburg, als angeblichen Donatary seines Bruders Mathias Bucher, gewesenen Lokalkaplans zu Rautschitsch, in die Ausfer- tigung des Amortisations-Edikts wegen einer bei der Generärrunst in Krainburg etwo verbrannten krainerisch-ständischen Verarial. Obligation vom 1. November 1792 N. 2330 à 4 pEt. auf Namen Peter Wabnig lautend pr. 500 fl. gewilliget worden.

Demaß haben alle jene, welche aus weß immer für einem Rechte auf bemeldete Obligation einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen hierauf bin- nen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist dieselbe auf weiteres Ansuchen des Wittstellers für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Oblig- ation gewilliget werden wird.

Laiabach am 25. Februar 1817.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über ein an das k. k. Super- nium alhier gerichtetes, und von diesem daher abgerettetes Ansuchen der kónigl. hungarischen Statthaltereie zu Ofen bekannt gemacht, daß Andreas Eizenbarth, Sohn des verstorbenen Andreas Eizenbarth, Kaufmanns zu Komorn in Ungarn, als Berichwender gerichtlich er- klärt worden sey; daher Jedermann gewarnt wird, dem gedachten herumirenden Verschwen- der etwas darzusetzen, widrigens er sich den Verlust des ihm gegebenen Geldes selbst zu- zuschreiben haben würde.

Laiabach am 10. Oktober 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

W i e s e n v e r p a c h t u n g. (1)

Die zur k. k. R. F. Herrschaft Sittich gehörige Wiese Sorniza Popatouka am Laibacher Moraste nächst Podpersch im Flächenmaasse von 4 Fochen 240 □ Klafter ist auch bei der zweiten auf heute ausgeschriebenen Pachtversteigerung nicht an Mann gebracht worden. Es wird daher abermal zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß noch eine dritte Licitation am 6. künftigen Monats November Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieortiger Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal am 20. Oktober 1817.

V e r s t e i g e r u n g e s e i n e s H a u s e s i n d e r S t a d t L a a f. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laaf wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Matthäus Weindberger, wider Franz Zeaner, wegen schuldigen 150 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung des, der Stadt Laaf zinsbaren, gerichtlich auf 361 fl. geschätzten Franz Zegner'schen Hauses in der Stadt Laaf, Hauszahl 6 sammt Zugehör gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 24. November und 24. December d. J. dann 26. Jänner 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem zu versteigernden Hause mit dem Beisatze bestimmt worden sei, daß, wenn das Haus sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laaf am 24. Oktober 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht: Es sei an Ansuchen des Herrn Lukas Perk, wider den Franz Hauptman, wegen behaupteten 700 fl. sammt Interessen und Unkosten in die sistirt gewesene dritte executive Feilbiethung des, dem gedachten Schulbner gehörigen, auf 2500 fl. geschätzten zu Krainburg sub No. 136 liegenden Hauses, sammt Garten und Pirkachantheil gewilligt, und dazu der 22. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden ist, daß, wenn bei dieser dritten Feilbiethungstagsatzung gedachte Haus, und Zugehör nicht um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Daher die Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg den 22. Oktober 1817.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Erze von Kaplovas, als Lesiondr des Matthäus Zermann von Dobrava, wider Maria Vaupertitsch, als Erbkäuferin der ehemännlich Zerni Vaupertitschen halben Hube zu Klans, und ihren Gewaltsträger respective Bürgen Lorenz Kallinscheg von Untersernig, wegen schuldigen 285 fl. 55 kr. c. s. c. in die Feilbiethung der gedachten halben Hube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und zwar auf Gefahr und Unkosten derselben gewilligt worden.

Da nun hierzu drei Termine, als: für den ersten der 13te November, für den zweiten der 13. December l. J. und für den dritten der 13. Jänner 1818 im Orte der zu versteigernden Realität nämlich im Dorfe Klans mit dem Beisatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine um den bei der sürgewesenen Licitation erhaltenen Meistbothe, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei dem dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Wozu nicht allein alle Kauflustigen, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu Abwesenung eines ansehnlichen Schadens zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Kreuz am 13. Oktober 1817.

(Zur Beilage No. 86.)

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen des Franz Mautsichen Kinder Kurators Anton Kufz, und des Wittwe Gertraud Mauts von Zirk, zum Vortheil der minoreren Erben und zur Befriedigung der angemeldeten Creditoren in die Feilbiethung der ihnen erblich zugefallenen 1/2 Hube zweier Weingärten, und des geringen Mobilars-Vermögens gewilliget worden.

Demzufolge wird die diesfällige Licitation der obgenannten Kaufrechtlichen unter Herrschaft Wassenfuß Urb. Nro. 172 dienbaren sammt Wirtschaftsgedadden auf 154 fl. geschätzten halben Hube, des eben dahin bergrechtmäßigen Weingartens Stani vini Verch 50 fl. werth dann des unger das Gut Klivitz zugehörten Weingartens in Habernberg 24 fl. werth, wie auch des sämtlichen auf 51 fl. 32 kr. geschätzten Mobilars-Vermögens am 31. October 1817 Vormittags um 9 Uhr im Schloße Neudeg abgehalten, wozu die Liebhaber eingeladen und zur täglichen Einsichtnehmung der Kaufbedingungen erinnert werden.

Neudeg am 4. October 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht:

Es sei über die bedingte Erbsklärung der Maria Joha im Dienste zu Laibach, und auf ihr Befehl von Convocation der Gläubiger zu dem Verlasse des Anno 1815. verstorbenen Michael Schepcz insgemein Schepczou Micha von Klitsche genannt in die Ausschreibung der diesfälligen Tagfagung gewilliget worden.

Demzufolge werden alle, welche als Erben, Legatarien oder Gläubiger welche immer für eine Forderung gegen den obgedachten Erblasser zu stellen vermetten, am 31ten October 1817 Vorm und Nachmittags allhier zu erscheinen, und ihre Rechte geltend zu machen eingeladen, wie im vorstehenden der Verlass abgehandelt und dem sich legitimirenden Erben eingekantworet werden wird.

Neudeg am 4ten October 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Im dem Hause Nro. 295 auf dem Schulplatz ist täglich ein eingerichtetes Zimmer sammt Kost für eine ledige Person zu haben.

Des Mehreren ist sich im nämlichen Hause im 2ten Stock zu erkundigen.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Kaiserreiche Illyrien zu Laibach wird hienit bekannt gemacht, daß über Ersuchen des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft Laak vom 3. Erhalt 12. Juli d. J. in der Rechtsache des Niklas Kecher, wider Franz Homans Gewerken zu Eisnern, wegen schuldigen 1900 fl. A. C. sammt Nebenverbindlichkeiten die gerichtliche Feilbiethung der, dem Schuldner Homann gehdrigen, zu Obereisnern befindlichen Bergwerks-Eatitäten, als der 9 Schwöls und Hammerantzeile, Samstag in der ersten, Mittwoch, Freitag und Samstag in der zweiten, Montag in der vierten, Montag in der sechsten, Samstag in der sidenten, dann Freitag und Samstag in der achten Reihewochen, des Erzkeilers Nro. 29, und der Kohlbarn Nro. 1, 8, 32, 54 et 55 im Wege der Execution veranlaßet worden seie, zu welchem Ende in Folge eingelangten Rescript. des Wohlwbllichen k. k. Oberbergamts und Berggerichts zu Klagenfurt vom 10. Erhalt 16. l. N. Nro. 377 die neuerlichen Licitationstage auf den 17. October, 18. November und 19. December d. J. im Orte Eisnern jederzeit früh um 9 Uhr bei dem in Sachen bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Herrn Franz Lusner mit dem Anhang bestimmt worden, daß falls die obengeführten Bergwerks-Eatitäten weder bei der ersten noch auch bei der zweiten Feilbiethungstagfagung um den Schätzungswerth deren 2517 fl. 45 kr. W. W. oder darüber zusammen, oder auch theilweise an Man gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, wozu die Kaufstigen an den bestimmten Tagen im Orte Eisnern zu erscheinen wissen mögen. Die diesfälligen Licitationsbedingungen können entweder bei dieser k. k. Berggerichts-Sub-

Platon in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder aber bei dem in Sachen bevollmächtigten Gerichtsolgeordneten zu Eisnern eingesehen werden.

Laibach am 17. September 1817.

Anmerkung. Bei der am 17. October d. J. anberaumten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.
Laibach am 22. October 1817.

Verlautbarung. (2)

Am 3. des nächst eintretenden Monats November wird die zu dieser Komenda gehörige Fischerei von der St. Peters Brücke bis zu der Wasserwehre der Staatsherrschaft Kaltenbrunn seit 1. November 1817 bis letzten December 1819, nämlich auf 2 Jahr und 2 Monate durch öffentliche Feilbietung in Pacht ausgelassen.

Die Pacht Liebhaber werden demnach freundlichst eingeladen, am obbestimmten Tag um 9 Uhr Vormittags in die diesherrschafliche Amtskanzlei zu erscheinen.
Ritter. D. D. Komenda Laibach am 24. October 1817.

Verlassanmeldung. (2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia als Abhandlungsinstanz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Vermögensnachlaß des am 13. September d. J. ab intestato verstorbenen Caspar Govekar gewesenen Drittelhübler und Leinwandhändler zu Nova Bahr in der Hauptgemeinde Sayrach, aus was immer für Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, oder welche zu diesem Verlasse etwas schulden, ihre Ansprüche und Schulden bei der hiemit auf den 15. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dasiger Gerichtskanzlei angeordneten Tagung so gewiß anzumelden haben, als weiterhin die Verlassabhandlung der Ordnung nach gepflogen, gegen die säumigen Schuldner aber allenfalls im Rechtswege sürgegangen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Jozia am 15. October 1817.

Ober-Beamten-Anstellung. (2)

Es wird auf eine nicht unbedeutende Herrschaft in Oberkranten, welche mit einer in eigenen Betrieb stehenden rural Oekonomie verbunden ist, dormalen aber keine Patrimonial noch Delegations-Gerichtsbarkeit zu besorgen hat, ein verwalter Beamter dendihtiget. Die Aufindung eines hiezu tauglichen Individuums wird im Wege der allgemeinen Intelligenz-Blätter, namentlich der Klagenfurter, Gräzer und Laibacher Zeitung zu bewerben gesucht.

Die Eigenschaften welche man von dem um diesen Dienst competierende fodert sind:

- a) Daß solcher nicht über 40 Jahre zähle.
- b) Deutsch und windisch spreche
- c) Eine Caution von 600 fl. Conventionsmünze in Baaren oder in öffentlichen Staats-Papieren leiste.
- d) In der Feld- und Forstökonomie bewandert seie.
- e) Schon an einer Herrschaft als Ober- oder Unter-Beamter gebient habe.

Wer diese Eigenschaften besitzt, sich über solche als auch ferners über Moralität und Dienstbescheidenheit gehörig ausweisen kann, beliebe sich diesfalls an Herrn Doktor Thomas Wegscheider Hof- und Gerichts-Advokaten und öffentlichen Notár wohnhaft zu Klagenfurt in der Viktringer-Vorstadt Haus No. 44 mündlich oder schriftlich zu wenden, wo ihm das Bestimmtere wegen Gehalt und Emolumente beiläufig zwischen 6 und 7 Hundert Gulden Conventionsmünze betragend mitgetheilt werden kann. Es wird noch zur Wissenschaft beigesezt, daß bei gleich guten Eigenschaften jenen der Vorzug gegeben werde, welcher über politische Gegenstände Prüfungs-Zeugnisse aufweisen kann.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Da vermög höhern Anordnungen die Bezirksgerichte der Kammeralherrschaften von Succine, Berboosko und Vinodol zur zweckmäßigen Besorgung der dortigen Justizpflege mit den erforderlichen Gerichtsunterbeamten versehen seyn müssen, so wird zur Besetzung der nachfolgenden Stellen nämlich für das Bezirksgericht von

Succine, als jenes von der dritten Klasse

Ein Gerichts-Aktuar mit dem anklebenden Gehalte von jährlichen 500 fl. M. M.

Berboosko. Ein Gerichts-Aktuar mit dem Besoldungs-Genuße von jährl. 500 fl. M. M.

Vinodol, als jenes von der zweiten Klasse

Ein Gerichts-Aktuar mit jährlichen 500 fl. M. M.

Ein Gerichtsschreiber mit jährlichen 300 fl. M. M.

der Konkurs bis letzten November 1817 eröffnet.

Daher werden diejenigen, welche eine dieser obigen Stelle zu erlangen wünschen, ihre Gesuchen bis letzten des erwähnten Monats bei dieser k. k. prov. Staatsgüter Verwaltung des Küstenlandes postfrei einsenden, und sich über nachstehende Eigenschaften durch beglaubigte Zeugnisse ausweisen.

- a) Ueber die etwa gegenwärtig bekleidenden öffentlichen oder Privat-Dienstes Eigenschaften.
- b) Ueber das sittliche und unbescholtene Betragen.
- c) Ueber das erreichte Lebensalter.
- d) Ueber die vollkommene Kenntniß der italienischen, besonders deutschen und illyrischen Sprache.

Uebrigens wird erinnert, daß die Gerichts-Aktuare sich eben nicht unerlässlich einer Prüfung in den juridischen Wissenschaften zu unterziehen haben, den Geprüften jedoch cæteris paribus besonders vor den ungeprüften der Vorzug geöhre.

Von der k. k. pr. Staatsgüter-Administration des Küstenlandes.

Triest am 10. Oktober 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Thurn und Rasttenbrun zu Laibach werden alle jene, die auf dem Verlasse des am 6. September l. J. verstorbenen Herrn Andreas Schurbn, Verwalter des Guts Thurn an der Laibach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen; vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 29. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, als im widrigen dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach am 9. Oktober 1817.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelstetten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Frau Maria Haubman von Krainburg, wider Andreas Dolfer, insgemein Krishmann in Wassach, wegen schuldigen 96 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem letztern zugehörigen, aus Aeckern, Wiesen, Waldungen, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden, zu Wassach gelegenen, auf 1258 fl. gerichtlich geschätzten 3/4tl. Hube gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 31. Oktober, der zweite auf den 29. November und der dritte auf den 24. December 1817 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Wassach in dem Hause des besagten Schuldners mit dem Besatze bestimmt worden,

daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung an den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden konnte, bei der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger besonders erinnert, die Kauflustigen aber zur obbestimmten Licitation zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Verkaufes bedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Nischelstein am 24. September 1817.

Getraidgarben-Zehende-Licitation. (2)

Am 15. November d. J. Vormittags von 9 Uhr angefangen werden in der Rentamts-Kanzlei der k. k. Kammerherrschaft nachgenannte Getraid-Zehende auf 10ⁿ nächsten ander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1817 bis 31. October 1827 Licitation verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Zehendholden die Pachtlustigen mit dem Bemerkem vorgeladen werden, daß außer den den Zehendholden in gesetzlicher Frist von 6 Tagen gebührenden Einstandsrechte nach abgeschlossener Protokolle kein Anboth mehr angenommen wird.

Getraidgarben-Zehende von Hüben zu

Merslimerch	Javorje
Scherouekverch, Pfarr Seizach	Egorenverdu
Ledjine	Egoren Swettina
Seizach	Zarz
Maverhu	Daine
Dollich	Malenskverch
Vaurouz	Naune
Podjeloumberdam	Dauzhe
Neuoflitz	Sulimspg
Altroflitz	Wiolnigt
Zerbia	Topole
Kaische bei Tratta	Kauterkverch
Pölland	Forsterzehend
Scherouekverch, Pfarr Pölland	Gminz
Koukverch	Wrobeck
Krischnagora	Naune
Sabrou	Moskrin
Sapotniza	Peven
Hoite	Stariduoer
Muesen	Heil. Geist
Martinverch	Zauchen
Smoleva	Ermern
Saprebakam	Sasviz
Dragobatsch	Godeschitsh
Werdu, Pfarr Seizach.	Tratta
	Ehrengruben.
	Von den urbar gemachten Gemein-Gründen.
Wessert	Formach und Diersen
Terne	Heil. Geist
Altenack	Ermern
Winkel	Granzu
Werloch	Stariduoer
Moskrin	Zauchen
Peven	Godeschitsch
Ehrengruben.	Pogelschitsch.

Verwaltungskamt Lack am 16. October 1817.

(Zur Beilage Nro. 86.)

Guten und Jugendzehend Verpachtung. (3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal und des Gutes Thurnlaak wird hiermit kund gemacht, daß zu Verpachtung der diesherrschaflichen Gärten, Bienen- und Jugendzehende auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 28. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und allenfalls auch in den Nachmittagsstunden in diesherrschaflicher Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Die zur Herrschaft Freudenthal gehörigen Zehende werden eingehoben in den Ortschaften Oberlaibach, Verd, Mücke, Podlippo, Preßer, Stein Prevalle, Ober- und Unterbresowiz, Saverch Pokaische, Padesch, Laase, Franzdorf, Ohoniza, Deaschja, Bresouza, Sabotschen, Nischous, Latsche Pristava, Rakitna, Pafu, Goritschja, Dulle, und von Freudenthaler Dom Gründen; die zum Gute Thurnlaak aber in den Ortschaften Bigaun und Besulack, dann von den verkauften Dom. Gründen.

Pachtlustige werden mit dem Beifasse hiervon verständiget, daß die Pachtbedingnisse täglich in diesortiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Freudenthal am 1. Oktober 1817.

Manereygründe-Verpachtung. (3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird hiermit kund gemacht, daß zu Verpachtung der diesherrschaflichen MAYERGRÜNDE, dann der SUPPANSGRÜNDE zu Verd, Dulle, Franzdorf, Winkel, Rakitna, Preßer, Stein im Bezirke Freudenthal, Planina im Bezirke Wiprach, Urantschitsch und Topolle im Bezirke Kreuz, St. Georgen im Bezirke Michelfstätten, Moraittsch im Bezirke Egg ob Podpetsch, dann Bigaun und Besulack im Bezirke Haasberg, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 27. dieses Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags ein^e Licitation in diesherrschaflicher Amtskanzlei werde abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit dem Beifasse eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich hieortorts eingesehen werden können.

Freudenthal am 1. Oktober 1817.

M a c h r i c h t (3)

Der Unterzeichnete hat sich hier niedergelassen und bietet seine Dienste in Verfertigung von Zimmerpalitre, spanische Wände, Canapee, Gesel, travertirte Fenstervorhänge, Bettdecken, Matrasen ic. und verspricht die reellste und billigste Bedienung.

Joseph Rober, Tapezier-Meister,
wohnhast in der Capuz. Vorstadt No. 15.
in der Elephantengasse.